



**Peter Lill**

Fachbüro für  
Umweltplanung & Naturschutz



## **Gemeinde Freiamt**

# **„Bebauungsplan Feuerwehr“**

## *Umweltbericht*

---

**Auftraggeber:** Gemeinde Freiamt

**Projekt:** 1-22-12

**Stand:** 26. November 2024

**Bearbeiter:** Peter Lill, Lilith Epperlein

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz  
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau  
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon  
Mobil  
E-Mail

+49 761 488 016 93  
+49 172 917 87 56  
p.lill@umweltplanung-lill.de



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Beschreiben des Vorhabens</b>	<b>4</b>
<b>2 Rechtsgrundlage und methodisches Vorgehen</b>	<b>5</b>
<b>3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes</b>	<b>5</b>
<b>4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes</b>	<b>6</b>
4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	6
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	7
4.3 Biotoptypen, Artenschutz	7
4.3.1 Biotoptypen	7
4.3.2 Arten	9
<b>5 Bewerten des Eingriffs in Natur und Landschaft</b>	<b>10</b>
5.1 Bewertung des Eingriffs	10
5.2 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs	12
5.2.1 Biotoptypen	12
5.2.2 Boden	13
5.2.3 Gesamtbilanzierung	15
5.2.4 Schutzgebiete	15
5.2.5 Artenschutzrechtliche Belange	15
5.3 Festsetzungen	16
<b>6 Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens</b>	<b>17</b>
<b>7 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen</b>	<b>18</b>
<b>8 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten</b>	<b>18</b>
<b>9 Zusätzliche Angaben</b>	<b>18</b>
<b>10 Zusammenfassung</b>	<b>19</b>



## **TABELLENVERZEICHNIS**

	<b>Seite</b>
Tabelle 1: Ermitteln des Ausgangszustandes	12
Tabelle 2: Ermitteln des Planungszustandes	12
Tabelle 3: Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden	14

## **ABBILDUNGEN**

Abbildung 1: Lageplan „Bebauungsplan Feuerwehr“	4
---	---

## **FOTOS**

Foto 1: Intensivgrünland, im Hintergrund Gehölzstrukturen und Vereinsheim	8
Foto 2: Randlicher Trittrasen-Schottergemisch	8

## **ANLAGEN**

Anlage 1: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	
---	--

## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Flst.	Flurstück
GRZ	Grundflächenzahl
LRGB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

## **Rote Liste-Status D und BW:**

1 = Vom Aussterben bedroht	R = Extrem selten
2 = Stark gefährdet	* = Nicht gefährdet
3 = Gefährdet	- = Nicht bewertet
V = Vorwarnliste	
D = Daten mangelhaft/unzureichend	
G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	



## 1 Beschreiben des Vorhabens

Die Gemeinde Freiamt möchte die bisherigen zwei Feuerwehrstandorte zusammenlegen, um die Schlagkraft der Wehr und die Effizienz im Betriebsablauf der Feuerwehr zu erhöhen. Eine Nachrüstung für einen zeitgemäßen Betriebsablauf an den alten Standorten ist nicht möglich, weswegen der Neubau eines neuen, zentralen Feuerwehrgerätehauses ansteht. Als planungsrechtliche Grundlage für den Neubau der Feuerwehr ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Deswegen plant die Gemeinde Freiamt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehr“ im Ortsteil Mußbach auf einem Teilbereich von Flst. 10, Gemarkung Freiamt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 0,32 ha. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Mußbach nördlich der K 5113 und östlich der Straße „Am Bus“, südwestlich befindet sich das Schulzentrum der Gemeinde Freiamt.



Abbildung 1: Lageplan „Bebauungsplan Feuerwehr“ (blau umrandet: Plangebiet, rot: Gesetzlich geschützte Biotop (LUBW), blau transparent: Wasserschutzgebiet)



## **2 Rechtsgrundlage und methodisches Vorgehen**

*Im aktuellen Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit ist der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt. Die erforderliche Flächennutzungsplanänderung erfolgt gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Feuerwehr“ liegt kein Bebauungsplan vor. Planungsrechtlich ist das Gebiet nach § 35 BauGB zu beurteilen.*

*Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im zweistufigen Regelverfahren bestehend aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB und der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB. Parallel dazu wird eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt.*

→ *Hinweis: Die Ausführungen in Kap. 2 sind der „Begründung zum Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Feuerwehr““ entnommen (in kursiv).*

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und auszugleichen. Dies erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht.

Weiterhin sind vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG für dieses Vorhaben die artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen.

## **3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes**

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Naturraumeinheit Nr. 153 „Mittlerer Schwarzwald“.

In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich zwei gesetzlich geschützte Biotope.

- Ca. 100 m südöstlich der „Bachabschnitt O Moosbach“ (Biotop-Nr. 273183164526)
- Ca. 180m nordwestlich das „Igelkolbenröhricht in einem Feuerlöschteich bei Moosbach“ (Biotop-Nr. 178133160227)

Das Wasserschutzgebiet „WSG TB „Kurhaus“ u. „Meiselewald“ beginnt rund 100 m südöstlich. Rund 450 m östlich befindet sich das FFH-Gebiet „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch (Schutzgebiets-Nr. 7813341).

Weitere Schutzgebiete sind im näheren Umfeld nicht ausgewiesen.



## **4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes**

### **4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild**

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Naturraumeinheit Nr. 153 „Mittlerer Schwarzwald“. Der Mittlere Schwarzwald greift als naturräumliche Einheit von West nach Ost über das gesamte, hier muldenförmig eingesenkte Gebirge hinweg, wobei er primär den weiten Einzugsbereich der Großen und Kleinen Kinzig umfasst.

#### Boden

Als Bodentyp befindet sich im Bereich des Plangebiets tiefes Kolluvium und pseudovergleytes Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen, basierend auf holozänen Abschwemmmassen überwiegend aus Lössboden-Material. Die Böden sind hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ als hoch- bis sehr hochwertig einzustufen.<sup>1</sup> Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013), befindet sich das Plangebiet ebenso in einem Bereich von mittlerer Bedeutung für die Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) und hat somit eine wertgebende Funktion.<sup>2</sup>

#### Wasser

Das Plangebiet befindet sich nach der Hydrologischen Karte Baden-Württembergs im Bereich der hydrogeologischen Einheit Hy 18 „Unterer Muschelkalk, ungegliedert“. Dieser ist schichtig gegliederter, z.T. schwach verkarsteter Kluffgrundwasserleiter mit überwiegend mäßiger, gebietsweise geringer Durchlässigkeit und überwiegend mäßiger, bei Verkarstung bis mittlere Ergiebigkeit in Kalksteinen und im Wellenkalk. Bei starker Klüftung/Verkarstung ist die Durchlässigkeit lokal erhöht. Bei mächtiger Überdeckung Grundwassergeringleiter. Der Horizont der Schaumkalkbänke ist ein z.T. verkarsteter Kluffgrundwasserleiter mit mittlerer bis mäßiger Durchlässigkeit und mit bis zu mittlerer Ergiebigkeit.<sup>1</sup>

#### Klima

Klimatisch liegt das Gebiet in den tieferen Lagen des Schwarzwaldes (ca. 500 m NN). Die Niederschläge liegen bei rd. 960 mm/Jahr<sup>3</sup>. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 9,1 °C<sup>5</sup>. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013), liegt das Plangebiet in einem sonstigem Freiraumbereich ohne Bewertung.<sup>3</sup>

#### Landschaftsbild

Die Gemeinde Freiamt ist geprägt von ihren vielen Ortsteilen und Einzelhöfen. Typisch ist eine aufgelockerte Bauweise, häufig mit Scheunen und großzügigen Gartenanlagen, mit einem direkten Übergang in die freie Landschaft, welche durch Wiesen, Weiden und eine intensive

---

1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartenviewer, März 2024

2 Regionalverband Südlicher Oberrhein, Landschaftsrahmenplan 2013

3 Daten übernommen aus <https://www.klimadiagramme.de/Bawue/freiamto.html>



ackerbauliche Nutzung geprägt ist. Bereichsweise sind auch Streuobstbestände und Waldflächen anzutreffen, welche die Landschaft strukturieren.

Das direkte Umfeld der Vorhabensfläche ist sowohl von der landwirtschaftlichen Nutzung als auch von Gehölzstrukturen sowie durch bebaute Flächen (Schulzentrum, Sportverein) geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zum einen für Ackerbau und Grünland, zum anderen durch Streuobst / Obstanbau genutzt.

Das Plangebiet selbst ist strukturlos, es bestehen Vorbelastungen durch die Lärm- und Schadstoffimmissionen der K 5113.

## **4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter**

Laut Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)<sup>4</sup> befindet sich die Gemeinde Freiamt in einem ländlichen Raum im engeren Sinne. Der Ländliche Raum im engeren Sinne soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Die Vorhabensfläche selbst hat durch ihre Strukturarmut eine geringe Bedeutung für die Erholungsnutzung. Die Umgebung ist dagegen vergleichsweise strukturreich gegliedert und daher von Bedeutung für die Erholungseignung.

## **4.3 Biotoptypen, Artenschutz**

### **4.3.1 Biotoptypen**

Die rd. 0,32 ha große Vorhabensfläche besteht fast vollständig aus Intensivgrünland (Code 33.60, siehe Foto 1). Am westlichen Randbereich in Richtung der Straße „Am Bus“ befindet sich ein Trittrasen-Schottergemisch (Code 33.70/ 60.23, siehe Foto 2).

Auch die nähere Umgebung sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen in Richtung Norden und Osten sind von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt.

---

<sup>4</sup> Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalplan 2019



*Foto 1: Intensivgrünland, im Hintergrund Gehölzstrukturen und Vereinsheim, Blickrichtung Nord.*



*Foto 2: Randliches Trittrasen-Schottergemisch, Blickrichtung Südost.*



### 4.3.2 Arten

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG sind für das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen. Auf Grundlage der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung (s. Anlage 1) erfolgte eine Einschätzung des Habitatpotenzials ggf. vorkommender Arten während einer Begehung im Mai 2022.

Die Biotopausstattung (Intensivgrünland, Trittrassen/ Schotter) der Flächen innerhalb des Plangebiets lässt insgesamt auf eine geringe Habitatfunktion für streng geschützte bzw. europarechtlich geschützte Arten schließen. Allerdings bieten die angrenzenden Grünstrukturen (z.B. Obstgehölze 50 m nördlich) durchaus ein Potential für wertgebende Arten.

#### Avifauna

Das Intensivgrünland innerhalb des Plangebiets stellt für die Avifauna kein geeignetes Bruthabitat dar. Auch als Nahrungshabitat ist der Bereich von geringer Bedeutung. Im gesamten Umfeld des Vorhabens konnten mehrfach Greifvögel wie Mäusebussard (*Buteo buteo*, streng geschützt), Turmfalke (*Falco tinnunculus*, RL BW V, streng geschützt) und Rotmilan (*Milvus milvus*, RL D V, streng geschützt) auf Nahrungssuche beobachtet werden.

Im Obstbaumbestand ca. 50 m nördlich wurden bei einer Übersichtsbegehung eine große Anzahl an Stieglitzen (*Carduelis carduelis*) erfasst. Weitere im Umfeld des Vorhabens zu erwartende Arten sind u.a. Haussperling (*Passer domesticus*, RL BW V), Grünspecht (*Picus viridis*, streng geschützt), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) und Star (*Sturnus vulgaris*, RL D 3).

Die Bruthabitate der Nahrungsgäste werden im näheren und weiteren Umfeld der Eingriffsfläche vermutet.

#### Fledermäuse

Fledermäuse nutzen die Fläche nur sporadisch als Nahrungshabitat, da die Intensivwiese ein vergleichsweise geringes Nahrungsangebot an Insekten bietet.

Aufgrund des Fehlens von Gehölzstrukturen sowie sonstiger Strukturelemente verfügt die Fläche für Fledermäuse darüber hinaus weder über Orientierungshilfen bzw. Leitlinien noch über Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten.

Nördlich des Vorhabens befinden sich Obstbaumbestände, welche über eine mittlere Wertigkeit als potenzielles Sommerquartier oder Ruhestätte verfügen, zudem stellt dieser Bereich auch ein potenzielles Jagdhabitat mit mittlerer Bedeutung für lokale und angrenzende Fledermauspopulationen dar.



### Weitere Arten

Angesichts der intensiven Nutzung der Fläche und der Strukturarmut ist innerhalb der Vorhabensfläche nicht mit dem Vorkommen europarechtlich oder streng geschützter sowie sonstiger wertgebender Arten zu rechnen.

## **5 Bewerten des Eingriffs in Natur und Landschaft**

### **5.1 Bewertung des Eingriffs**

Die Umsetzung dieses Vorhabens wird sich voraussichtlich wie folgt auf die Entwicklung der Schutzgüter auswirken.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Im Zuge der Bebauung ist mit einer Begrünten Bepflasterung von **634 m<sup>2</sup>** und einer Neuversiegelung von **1.900 m<sup>2</sup>** zu rechnen. In den versiegelten Bereichen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren, in den gepflasterten Bereichen größtenteils.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen auf den Boden ist ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit dem betreffendem Schutzgut zu gewährleisten. Hierzu sind die Normen DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie die Vorgaben des Umweltministeriums Baden-Württemberg (vgl. „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“, Heft 10 (1994)) zu berücksichtigen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Neuversiegelung (s.o.) im Bereich des Plangebiets beeinträchtigt. Großräumig wird die Grundwasserneubildungsrate jedoch durch das Vorhandensein von ausreichenden Ausgleichsflächen für den Wasserhaushalt im Umfeld lediglich unwesentlich vermindert.

Zum Schutz des Grundwassers sollten Stellplatzflächen für PKW mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung, wie Pflaster mit großen Rasenfugen, Schotterrassen oder begrüntes Rasenpflaster angelegt werden. Des Weiteren sollte die Dacheindeckung zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Grundwassers lediglich mit schadstofffreien Materialien bzw. mit beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten Materialien erfolgen, so dass eine Kontamination mit Kupfer- oder Bleiionen ausgeschlossen werden kann.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich des Vorhabens zu erwarten, wobei mit lokalklimatischen Veränderungen zu rechnen ist. So ist durch die Versiegelung von Flächen insbesondere im Sommer von einer stärkeren Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Durch eine entsprechende



Begrünung bzw. gärtnerischen Gestaltung der neu bebauten Flächen können die Auswirkungen auf die lokalklimatische Ausgleichsfunktion verringert werden. Ebenso ist mit einer bau- und betriebsbedingten Erhöhung der verkehrlichen Belastung und einer damit einhergehenden, erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB soweit möglich Rechnung getragen.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Bebauung kommt es zum Verlust von Flächen mit überwiegend geringer Bedeutung für das Landschaftsbild (Intensivgrünland).

Allerdings wird das Landschaftsbild durch den Bau eines Gebäudes und Nebenanlagen entsprechend beeinträchtigt.

#### Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch das Vorhaben ist mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter zu rechnen. So ist zwar bau- und betriebsbedingt mit einer Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastungen zu rechnen, die Vorteile und der Nutzen einer funktionierenden Feuerwehr überwiegt aber deutlich für die Anwohner.

Die Vorhabensfläche dient durch die intensive Nutzung nicht als (Nah-)Erholungsgebiet. Die Überbauung des Gebiets führt demnach im Hinblick auf die private Erholungsfunktion nicht zu Beeinträchtigungen.

Archäologische Kultur- und Sachgüter sind im Bereich der Vorhabensfläche nach bisherigem Kenntnisstand nicht betroffen bzw. nicht zu erwarten. Im Falle eines Fundes von archäologischen Überresten, während der Baumaßnahmen / Baufeldfreimachung besteht eine Melde- und 4-tägige Erhaltungspflicht. Ggf. wird eine Sicherung und Dokumentation der archäologischen Substanz erforderlich.

#### Kumulative Auswirkungen

In der näheren Umgebung des Plangebiets ist der Bau eines Geh- und Radweges entlang der K 5113 geplant. Dieser verläuft von der Einfahrt „Mußbach“ entlang der K5113 bis zur Einfahrt der Straße „Am Bus“. Ob es zu einer zeitlichen Überschneidung beider Vorhaben kommt, ist bisher nicht bekannt. Falls es zu einer zeitgleichen Umsetzung beider Vorhaben kommt, sind Wechselwirkungen in geringem Maße, sowie leichte kumulative Auswirkungen auf Natur und Landschaft möglich.



## 5.2 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs

### 5.2.1 Biotoptypen

Nachfolgend sind der Ausgangszustand des Plangebiets (s. Tabelle 1) sowie der voraussichtliche Planungszustand bewertet (s. Tabelle 2). Dies erfolgt auf der Grundlage der „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“<sup>5</sup> sowie der Ökokontoverordnung für Baden-Württemberg<sup>6</sup>.

**Tabelle 1:** Ermitteln des Ausgangszustandes

<b>Biotope</b>	<b>Biotop-Code</b>	<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Grundwert</b>	<b>Gesamtwert</b>
Intensivgrünland	33.60	2.954	6	17.724
Trittrassen/ Schotter	33.70/ 60.23	214	4	856
<b>Gesamt</b>		<b>3.168</b>		<b>18.580</b>

In den Bebauungsvorschriften (Stand 30.04.2024, Fassung: Offenlage) ist eine Grundflächenzahl von 0,6 angegeben. Diese festgesetzte Grundflächenzahl darf durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO bis zu GRZ 1,0 überschritten werden. Nach Angaben der Gemeinde Freiamt sollen die ungenutzten Freiflächen möglichst begrünt werden, außerdem sind randliche Strauchpflanzungen vorgesehen. Daher wird bei der Bilanzierung insgesamt von begrünem Rasenpflaster/ Schotterrassen oder Pflaster mit Rasenfugen auf 20 % der Fläche ausgegangen sowie von einer Begrünung mit ebenfalls 20%. Bei den verbleibenden 60% wird von einer Bebauung ausgegangen.

**Tabelle 2:** Ermitteln des Planungszustandes

<b>Biotoptyp</b>	<b>Biotop-Code</b>	<b>Fläche (m<sup>2</sup>)</b>	<b>Grundwert</b>	<b>Bilanzwert</b>
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	1.900	1	1.900
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21			
Weg oder Platz mit wassergebundener decke, Kies oder Schotter	60.23	634	2	1.268
Grünflächen mit einzelnen Sträuchern	33.80 / 42.20	634	6	3.804
<b>Gesamt</b>		<b>3.168</b>		<b>6.972</b>

<sup>5</sup> Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, 2005

<sup>6</sup> Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), 2010



Die Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand führt zu folgendem Ergebnis.

Ausgangszustand:	18.580
<u>Planungszustand:</u>	<u>6.972</u>
<b>Differenz</b>	<b>11.608</b>

Es ist ein Verlust von **11.608** Werteinheiten (Ökopunkten) zu verzeichnen.

### 5.2.2 Boden

Die Methodik zur Bilanzierung für das Schutzgut Boden erfolgte in Anlehnung an den Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“<sup>7</sup>. Danach ist die Bilanzierung des Eingriffs über die Funktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ zu ermitteln. Die Bewertung der Böden im Plangebiet erfolgte gemäß dem Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“<sup>8</sup> sowie auf der Grundlage der Angaben des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Emmendingen zur Bodenschätzung.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird zuerst der Mittelwert der o.g. Bodenfunktionen im Ausgangszustand und im Planungszustand errechnet. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs (KB) erfolgt durch die Multiplikation der vom Eingriff betroffenen Flächen mit der Differenz zwischen der Bewertung des Ausgangszustandes der Böden und der Bewertung des Planungszustandes der Böden. Der Kompensationsbedarf kann mit dem Faktor 4 entsprechend in Ökopunkte umgerechnet werden.

Anhand der Berechnung in Tabelle 3 (S. 14) ergibt sich ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von **8.229** Werteinheiten. Dies entspricht **32.916** Ökopunkten.

---

<sup>7</sup> LUBW, Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe, 2. überarbeitete Auflage, 2012

<sup>8</sup> LUBW, Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planung und Gestattungsverfahren, 2., völlig überarbeitete Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums (1995), 2010



**Tabelle 3: Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden**

Ausgangszustand	Fläche in m <sup>2</sup>	geplante Nutzung	Fläche in m <sup>2</sup>	Wertstufe vor dem Eingriff WvE			Wertstufe nach dem Eingriff WnE			Kompensationsbedarf KB = Fläche (m <sup>2</sup> ) x (WvE – WnE)
				NB	AW	FP	NB	AW	FP	
Grünflächen	1.900	Gebäude, Straße	1.900	3,5	4,0	2,5	0,00	0,00	0,00	6.327
Grünflächen	634	Grünflächen	634	3,5	4,0	2,5	3,5	4,0	2,5	0
Grünflächen	634	Begrüntes Pflaster	634	3,5	4,0	2,5	0,00	1,0	0,00	1.902
<b>Summe (KB)</b>	<b>3.168</b>		<b>3.168</b>							<b>8.229</b>

Bewertungsklassen: 0 = keine Funktionserfüllung, 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch

Legende

- AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- FP Filter und Puffer für Schadstoffe
- KB Kompensationsbedarf in Werteinheiten
- NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- WvE Wertstufe vor dem Eingriff
- WnE Wertstufe nach dem Eingriff



### 5.2.3 Gesamtbilanzierung

Die Ergebnisse der Bilanzierungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**Biotoptypen:** Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ergibt, dass ein Defizit von **11.608 Werteinheiten** entsteht.

**Boden:** Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ergibt, dass ein Defizit von **32.916 Werteinheiten** entsteht.

Hieraus ergibt sich ein **Gesamtdefizit von 44.524 Ökopunkten**.

Daher sind entsprechende landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um den Verlust an Biotoptypen und Boden zu kompensieren. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird in diesem Zuge schutzgutübergreifend ausgeglichen.

Als Ausgleich für den Eingriff wird eine Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde Freiamt verwendet. In Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Emmendingen wurde ein Alt- und Totholzkonzept für den Gemeindewald Freiamt erstellt. Mit diesem Konzept konnten **163.120 Ökopunkte** generiert werden. Davon wurden bereits 55.365 Ökopunkte für das Vorhaben „Ortsabrundung Eckle“ und weitere 31.218 Ökopunkte für das Vorhaben „Außenbereichssatzung Helgenreute“ verwendet, so dass der Gemeinde für weitere Vorhaben momentan 76.537 Ökopunkte zur Verfügung stehen. Abzüglich der **44.524 Ökopunkte** für das vorliegende Vorhaben verbleiben der Gemeinde Freiamt **32.013 Ökopunkte** für zukünftige Vorhaben.

### 5.2.4 Schutzgebiete

Das Vorhaben hat auf die Schutzgebiete in der Umgebung keine signifikanten Auswirkungen.

### 5.2.5 Artenschutzrechtliche Belange

Im Hinblick auf die vorhandenen Habitatstrukturen sowie auf Grundlage der örtlichen Überprüfung ist die Vorhabensfläche als stark verarmt einzustufen (Wertstufe 4 nach Reck & Kaule)<sup>9</sup>. Ein (Brut-)Vorkommen (besonders wertgebender) Tierarten erscheint ebenso wie eine erhebliche Störung bzw. Beeinträchtigung angrenzend (potenziell) vorkommender Arten (vgl. Kap. 4.3.2) als unwahrscheinlich. Das Konfliktpotenzial (Schwere und Komplexität der Auswirkungen) wird demnach als gering eingestuft, wonach auch das Erfordernis zur Durchführung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen ausbleibt.

---

<sup>9</sup> KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Aufl.– 519 S.; Stuttgart (Verlag Eugen Ulmer)

RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. – In: Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung: 71-112; Beiträge der Akademie für Natur- und Umweltschutz Bad.-Württ., 23.



Die nachfolgenden Informationen beruhen auf einer Einschätzung des Habitatpotenzials, die einzelnen Artengruppen separat betrachtet:

#### Avifauna:

Hinsichtlich des ausbleibenden Nachweises besonders wertgebender Vogelarten innerhalb sowie im direkten Umfeld der Vorhabensfläche sowie der ungünstigen Habitatbedingungen ist weder mit einem direkten Verlust von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG) noch mit einer erheblichen Störung angrenzend vorkommender Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) auszugehen.

Von Seiten der zuständigen Naturschutzbehörde kam die Anregung, eine Nisthilfe für Wanderfalken anzubringen, sofern das die bauliche Umsetzung des Vorhabens erlaubt. Dieser Vorschlag wird von der Gemeinde Freiamt nach Vorliegen der Ausführungsplanung geprüft.

#### Fledermäuse

Angesichts des Fehlens potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen (wie etwa Gehölze und Gebäude) und der als vergleichsweise gering eingeschätzten Bedeutung der Fläche als Jagdhabitat ist durch das Vorhaben nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG zu rechnen.

#### Weitere Arten

Weitere wertgebende Tierarten, wie Reptilien, Amphibien oder Insekten sind infolge der ungeeigneten Habitatausstattung der Vorhabensfläche nicht zu erwarten.

Für weitere im Plangebiet häufig vorkommende und nicht geschützte Arten wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung ausreichend Strukturen (Ackerland, Grünland, Streuobst) vorhanden sind, welche den Verlust des Lebensraums auffangen können.

### **5.3 Festsetzungen**

In den Bebauungsvorschriften erfolgen folgende Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB):

Wege- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten sind in einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung (z.B. Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrasen, begrüntes Rasenpflaster) auszubilden.

Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche zu befestigen.

Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur nach unten auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers oder der Vegetation.



Der Einsatz von schwermetallhaltigen Materialien (z.B. Blei, Zink, Kupfer) im Dach- und Fassadenbereich ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.

Dächer von Haupt- und Nebengebäuden im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie von Garagen und Carports mit einer Dachneigung von 0° bis einschließlich 10° sind zu begrünen. Die Substratstärke muss mindestens 10 cm betragen. Die Dachbegrünung ist zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Eine Kombination mit Photovoltaikanlagen oder Solarthermiepaneelen ist zulässig. Von einer Dachbegrünung sind Flächen für technisch bedingte Dachaufbauten (z.B. Anlagen für Lüftung, Klima, Technikbrücken), Terrassenflächen, die Dachfläche des Schlauchturms sowie Nebengebäude, Garagen und Carports, die baulich in das Hauptgebäude integriert werden, ausgenommen.

Bei Pflanzungen sind nur nachfolgend aufgeführte, gebietsheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden.

Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Weißdorn	<i>Crataegus spec.</i>
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>

## 6 Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitigen Nutzungen (Intensivgrünland) auszugehen. Der gegenwärtige Zustand der Schutzgüter wird sich dementsprechend nicht wesentlich ändern.



## **7 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Vorgaben der Regionalplanung sind entsprechend beachtet, die Baumaßnahme befindet sich nicht im Bereich von Flächen, in denen andere Nutzungen Vorrang haben (wie z.B. Grundwasserschonbereiche, Grünzäsuren etc.).

Der Standort ist für das Vorhaben geeignet. Durch planungsrechtliche Festsetzungen zum Boden- und Wasserschutz kann der Eingriff in die Schutzgüter minimiert werden. Durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff in Biotoptypen vollständig ausgeglichen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend ausgeglichen.

Artenrechtliche Verbotstatbestände nach §§ 19 und 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

## **8 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten**

Alternative Flächen, die einen geringeren Eingriff in den Naturhaushalt erzeugen würden, konnten nicht ermittelt werden. Das Plangebiet ist überwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Die Erneuerung der Feuerwehrgebäude dient dem Allgemeinwohl und der Sicherheit der Bevölkerung.

## **9 Zusätzliche Angaben**

### Verfahrensweise

Der Umweltbeitrag wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Begründung zum Vorhaben (April 2024)
- Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Feuerwehr“, April 2024, Fassung: Offenlage
- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Landschaftsrahmenplan „Südlicher Oberrhein“ (2013)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage März 2024)
- Daten zu Geologie, Boden und Hydrogeologie (Datenabfrage März 2024)
- Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 2008

### Monitoring

Das Monitoring von Maßnahmen ist nicht erforderlich.



## 10 Zusammenfassung

Die Gemeinde Freiamt schafft die Planungsrechtliche Grundlage für den Neubau eines neuen, zentralen Feuerwehrgerätehaus. Die zwei ehemaligen Standorte werden in diesem Zuge zusammengelegt. Das rund 0,32 ha große Plangebiet ist gekennzeichnet von intensiver, landwirtschaftlicher Nutzung, nördlich des Plangebiets stocken Streuobstbestände. Südlich und westlich der Fläche verlaufen Straßen (K 5113 und „Am Bus“).

Als wesentliche Beeinträchtigung der Umwelt ist die Neuversiegelung von Flächen zu nennen, welche sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter sowie von Schutzgebieten ist nicht auszugehen.

Eine im Zuge der Überplanung der Fläche erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet ist für das genannte Vorhaben geeignet.





**Peter Lill**  
Fachbüro für  
Umweltplanung & Naturschutz

## **Gemeinde Freiamt**

### **Bebauungsplan „Feuerwehr“**

#### **Anlage 1: Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung**

**Auftraggeber: Gemeinde Freiamt**

**Projekt: 1-22-12**

**Stand: 30.04.2024**

**Bearbeiter: Peter Lill**

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz  
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau  
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon  
Mobil  
E-Mail

+49 761 488 016 93  
+49 172 917 87 56  
p.lill@umweltplanung-lill.de



<b>INHALTSVERZEICHNIS</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Anlass und Zielsetzung</b>	<b>3</b>
<b>2 Rechtsgrundlage und methodisches Vorgehen</b>	<b>4</b>
<b>3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets</b>	<b>4</b>
3.1 Naturraum	5
3.2 Biotopstrukturen, Schutzgebiete	5
<b>4 Potenzialeinschätzung Fauna</b>	<b>6</b>
<b>5 Beschreibung des Vorhabens und der erwarteten Wirkfaktoren</b>	<b>7</b>
<b>6 Potenzial- und Relevanzprüfung</b>	<b>9</b>
<b>7 Methodenbausteine und Eignungsprüfung</b>	<b>9</b>
<b>8 Zusammenfassung</b>	<b>10</b>
 <b>ABBILDUNGEN UND ANLAGEN</b>	
Abbildung 1: Lage des B-Plangebiets „Feuerwehr“	3
 <b>FOTOS</b>	
Foto 1: Intensivgrünland im Bereich des Plangebiets	6
 <b>TABELLENVERZEICHNIS</b>	
Tabelle 1: Projektspezifische Wirkfaktoren	8f



## 1 Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Freiamt plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehr“ auf einem Teilbereich von Flst. 10, Gemarkung Freiamt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 0,32 ha. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete. In einem ersten Schritt wurde die artenschutzrechtliche Relevanz für das geplante Vorhaben ermittelt, welche als Grundlage für die im Zuge der Erstellung eines Umweltbeitrags erforderlichen faunistischen Kartierungen dienen soll.



**Abb. 1:** Lageplan (blau umrandet: Plangebiet, rot umrandet: gesetzl. gesch. Biotope, hellblaue Fläche: WSG)



## **2 Rechtsgrundlage und methodisches Vorgehen**

Die Faunistische Relevanzprüfung orientiert sich an den „Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen in Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag“ von Abrecht et al. (2014)<sup>1</sup>.

Die nachfolgenden Informationen beruhen sowohl auf einer Recherche und Auswertung vorhandener Unterlagen und Informationen als auch auf einer örtlichen Erhebung faunistisch relevanter Habitatelemente, Strukturen und Lebensräume sowie möglicher Austauschbeziehungen. Die Strukturkartierung erfolgte im Juni 2022.

Die ermittelten, potenziell vorkommenden Tierarten(-gruppen) werden hinsichtlich deren Planungsrelevanz eingestuft. In einer projektspezifischen Wirkungsanalyse werden in einem nächsten Schritt die Arten(-gruppen) herausgearbeitet, welche von dem Vorhaben potenziell betroffen sind. Die ggf. zu erwartenden Wirkfaktoren werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterteilt.

Bei baubedingten Beeinträchtigungen handelt es sich um auf die Bauzeit beschränkte, temporäre Auswirkungen, wie etwa Flächeninanspruchnahmen für Lagerplätze etc., optische Störreize und Lärmemissionen. Zu den anlagebedingten Wirkungen zählen dauerhafte Beeinträchtigungen, wie die Neuversiegelung von Biotop- bzw. Habitatstrukturen sowie die Zerschneidung von Habitatbestandteilen. Betriebsbedingte Wirkungen treten nach Beendigung der Bautätigkeiten auf. Als mögliche Beeinträchtigungen gelten z.B. Lärm- und Schadstoffimmissionen oder optische Störungen.

Die hieraus gewonnen Erkenntnisse sind wiederum Grundlage für die Ermittlung des erforderlichen Untersuchungsumfangs sowie der konkreten Untersuchungsmethoden in Anlehnung an Abrecht et al. (2014), welche ggf. projektspezifisch angepasst werden (Eignungsprüfung).

## **3 Beschreibung des Untersuchungsgebiets**

Das Untersuchungsgebiet wird im Süden durch die K 5113 und im Westen durch die Straße „Am Bus“ abgegrenzt. Im Osten und Norden grenzen Grünlandflächen und Streuobstbestände an das Plangebiet an. Die Biogasanlage befindet sich rd. 150 m nordöstlich des Plangebiets.

---

<sup>1</sup> Abrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.



### **3.1 Naturraum**

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Naturraumeinheit Nr. 153 „Mittlerer Schwarzwald“. Der Mittlere Schwarzwald greift als naturräumliche Einheit von West nach Ost über das gesamte, hier muldenförmig eingesenkte Gebirge hinweg, wobei er primär den weiten Einzugsbereich der Großen und Kleinen Kinzig umfasst.

Als Bodentyp steht im Bereich des Plangebiets tiefes Kolluvium und pseudovergleytes Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen, basierend auf holozänen Abschwemmmassen überwiegend aus Lössboden-Material an. Die Böden sind hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen für die „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, als „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie als „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ als hochwertig einzustufen.

Innerhalb der Vorhabensfläche befinden sich keine Oberflächengewässer, ebenso verhält es sich für das direkte Umfeld.

Das Landschaftsbild wird im Umfeld der Vorhabensfläche sowohl von der landwirtschaftlichen Nutzung, als auch von Gehölzstrukturen sowie durch bebaute Flächen des Schulgeländes geprägt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden zum einen für Ackerbau und Grünland, zum anderen durch Streuobst genutzt. Die Vorhabensfläche selbst besitzt keine strukturierenden Elemente und hat somit nur eine geringe Funktion für das Landschaftsbild.

Im Bereich des B-Plangebiets befinden sich keine Schutzgebiete.

### **3.2 Biotopstrukturen, Schutzgebiete**

Das Plangebiet ist durch eine intensive Grünlandbewirtschaftung geprägt. Es erfolgt eine mehrmalige Mahd im Jahr, weiterhin wird die Fläche regelmäßig gedüngt. Die Fläche ist daher als Intensivgrünland mit einer geringen Bedeutung für den Naturhaushalt einzuordnen.

100 m westlich des Vorhabens befinden sich südlich der K 5113 ein gesetzlich geschütztes Biotop (Nr. 273183164526, „Bachabschnitt O Mußbach“) sowie das „WSG Freiamt TG „Kurhaus“ u. „Meiselewald“. Ca. 180m nordwestlich befindet sich ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop (Biotop-Nr. 178133160227, „Igelkolbenröhricht in einem Feuerlöschteich bei Moosbach“) sowie ca. 450m m östlich das FFH-Gebiet „Schwarzwald zwischen Kenzingen und Waldkirch (Schutzgebiets-Nr. 7813341).



**Foto 1:** Intensivgrünland im Bereich des Plangebiets (Foto vom 12.05.2022).

#### **4 Potenzialeinschätzung Fauna**

##### Habitatstrukturen

Das Intensivgrünland verfügt über keine besondere Habitatfunktion.

##### Vorbelastungen

Das Plangebiet ist durch eine intensive Grünlandnutzung geprägt.

##### Erwartetes Artenspektrum

Die intensive Nutzung der Grünfläche lassen insgesamt ein geringes Artenspektrum auf der Fläche erwarten.

##### **Vögel**

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um intensiv genutztes Grünland, welches sich ausschließlich als Nahrungshabitat mit vergleichsweise geringer Bedeutung eignet. Die hier zu erwartenden Vogelarten beschränken sich auf in Siedlungsgebieten häufig auftretende und in ihrem Bestand ungefährdete Arten von allgemeiner Planungsrelevanz.

Circa 50 m nördlich der Vorhabensfläche befindet sich ein Streuobstbestand der sich ebenfalls als Nahrungshabitat, aber auch für baumbrütende Arten als Bruthabitat eignet. Bei den zu erwartenden Arten handelt es sich ebenfalls um häufig auftretende, ungefährdete Arten wie z.B. Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), oder Stieglitz (*Carduelis carduelis*).



Nordöstlich der Fläche befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, der sowohl für die bereits genannten gängigen, vor allem aber für Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) ein potentielles Nahrungs- und Bruthabitat darstellt.

### **Fledermäuse**

Für Fledermäuse bietet der Vorhabensbereich keine potentiellen Sommer- oder Winterquartiere. Die Fläche könnte sporadisch als Jagdhabitat mit geringer Bedeutung genutzt werden.

### **Reptilien**

Für Reptilien bietet die Vorhabensfläche keine geeigneten Habitatbedingungen

### **Insekten**

Die intensiv genutzte Flächen lässt maximal häufig vorkommende, nicht gefährdete Arten erwarten. Das Vorkommen von FFH-Arten kann weitgehend ausgeschlossen werden.

### **Weitere Arten(-gruppen)**

Angesichts des hohen Nutzungsgrades ist innerhalb der Vorhabensfläche nicht mit dem Vorkommen weiterer besonders planungsrelevanter Arten zu rechnen.

## **5 Beschreibung des Vorhabens und der erwarteten Wirkfaktoren**

### **Vorhabenbeschreibung**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die geplante Ausweisung eines Baugebiets zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses.

Bei dem Standort handelt es sich um einen bisher nicht bebauten Bereich, die Größe der Vorhabensfläche beträgt rd. 0,32 ha.

### **Projektwirkungen**

Der von einem geplanten Bauvorhaben ausgehende Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entsteht nicht nur durch die Anlage des eigentlichen Baukörpers (anlagebedingte Auswirkungen), sondern auch durch Beeinträchtigungen infolge des Baubetriebs (baubedingte Auswirkungen) sowie durch den Betrieb und die Unterhaltung (betriebsbedingte Auswirkungen).

Hinsichtlich der betroffenen Biotopstrukturen sowie der Kleinflächigkeit des Eingriffs und dessen Standorts ist grundsätzlich von geringen Projektwirkungen auf die vorkommende Fauna sowie von einem geringen Wirkraum auszugehen.

Die im Zuge des Vorhabens zu erwartenden Beeinträchtigungen (Wirkfaktoren) werden nachfolgend in Tab. 1 zusammengefasst.



**Tab. 1/1:** Projektspezifische Wirkfaktoren (nach Lambrecht & Trautner, 2007<sup>2</sup> sowie BfN, 2016<sup>3</sup>) nach deren Relevanz (0: keine Wirkung, 1: geringe Wirkung, 2: mittlere Wirkung, 3: hohe Wirkung)

Wirkfaktoren		Relevanz	Beeinträchtigung, Pot. betroffene Art/Artengruppe
Direkte Flächennutzung / Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	baubedingt	1	Verlust von Offenlandflächen (Brutvögel, Fledermäuse, Insekten)
	betriebsbedingt	1	Nutzung des Betriebsgebäudes (Vögel)
	anlagebedingt	1	Verlust von Offenlandflächen (Brutvögel, Fledermäuse, Insekten)
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	baubedingt	0	-
	betriebsbedingt	0	-
	anlagebedingt	1	Erhöhung des Versiegelungsgrades, lokalklimatische Veränderungen (unerheblich)
Barriere- und Fallenwirkung, Individuenverluste	baubedingt	0	-
	betriebsbedingt	0	-
	anlagebedingt	0	-
Nichtstoffliche Einwirkungen	baubedingt	2	Baulärm, Erschütterungen etc. (Vögel)
	betriebsbedingt	1	Störung durch den Betrieb des Feuerwehrgerätehaus (Vögel)
	anlagebedingt	0	-
Stoffliche Einwirkungen	baubedingt	1	Ggf. Eintrag von Schadstoffen in den Boden (Risikoverringerung durch Vermeidungsmaßnahme)
	betriebsbedingt	0	-
	anlagebedingt	0	-
Strahlung	baubedingt	0	-
	betriebsbedingt	0	-
	anlagebedingt	0	-
	baubedingt	0	-

<sup>2</sup> LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuEVorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 80482004. Hannover, Filderstadt.

<sup>3</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016



Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	betriebsbedingt	0	-
	anlagebedingt	0	-
Sonstiges	baubedingt	-	-
	betriebsbedingt	-	-
	anlagebedingt	-	-

## 6 Potenzial- und Relevanzprüfung

Nachfolgend werden potentielle Betroffenheiten von Tierarten/-gruppen dargestellt.

### Vögel

Im Zuge des Vorhabens ist nicht mit dem Verlust möglicher Brutstandorte für baum- bzw. gebüschbrütende Arten zu rechnen. Allerdings könnten die baubedingten Störwirkungen auf brütende Vogelarten im Umfeld des Vorhabens potentiell zu Revierverlagerungen führen.

### Fledermäuse

Es erfolgt kein Verlust möglicher Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Tagesverstecken. Auch der kleinflächige Verlust von Nahrungshabitaten ohne besondere Bedeutung erscheint unerheblich. Potenzielle Leitlinien bzw. Orientierungshilfen sind nicht betroffen.

### Insekten

Im Zuge der bau- und anlagebedingten Baufeldfreimachung erfolgen Eingriffe in potenzielle Habitate von Insekten (v.a. Tagfalter und Heuschrecken). Innerhalb des Intensivgrünlandes ist allerdings nur mit häufig vorkommenden, nicht geschützten Arten zu rechnen, die auf den angrenzenden Flächen genügend Ersatzhabitate vorfinden.

## 7 Methodenbausteine und Eignungsprüfung

Wie in Kap. 5 dargestellt, sind mit dem Vorhaben im Bereich intensiv genutzter Biotoptypen und Habitatstrukturen lediglich geringe Projektwirkungen in einem kleinflächigen Wirkraum verbunden, wonach auch die im Zuge des Vorhabens erwarteten Beeinträchtigungen auf die potenziell vorkommende Fauna als vergleichsweise gering eingestuft werden.

Demnach werden folgende Methodenbausteine vorgeschlagen:

### Vögel

Methodenbaustein: Übersichtskartierung, Potenzialeinschätzung



Hinsichtlich der geringen funktionalen Bedeutung des Intensivgrünlands als Habitat wird von einer systematischen Brutvogelkartierung nach Südbeck et al. (2005)<sup>4</sup> abgesehen.

Das Vorkommen von Vogelarten innerhalb sowie im Umfeld des B-Plangebiets ist im Zuge einer Übersichtsbegehung sowie einer Einschätzung des Habitatpotenzials der Fläche anhand der vorhandenen Biotopstrukturen zu bewerten.

Das Untersuchungsgebiet wird mit einem Puffer von rd. 50 m bis 100 m um das B-Plangebiet gewählt. Die Grenze des Untersuchungsgebiets variiert je nach umgebenden Habitatstrukturen und wird u.a. an die Siedlungsstrukturen angepasst.

Kartierungen in der Nacht sind aufgrund des zu erwartenden Artenspektrums nicht erforderlich.

### **Fledermäuse**

#### Methodenbaustein: Potentialeinschätzung

Für die als Nahrungsgäste bzw. im Durchflug potenziell vorkommenden Fledermausarten ist die Beurteilung der Erheblichkeit auf Grundlage einer Habitatpotentialeinschätzung durchzuführen.

### **Insekten**

#### Methodenbaustein: Potentialeinschätzung

Für Insekten (Heuschrecken und Tagfalter) ist die Beurteilung der Erheblichkeit auf Grundlage einer Habitatpotentialeinschätzung durchzuführen.

## **8 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Freiamt plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehr“ auf einem Teilbereich von Flst. 10, Gemarkung Freiamt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 0,32 ha.

Zur frühzeitigen Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna wurde diese artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erstellt, welche die Grundlage für die im Zuge der Umsetzung des Vorhabens erforderlichen faunistischen Erhebungen bildet und auf die ggf. zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte hinweist.

Im Ergebnis der erfolgten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung kann für die Artengruppe Vögel nach aktuellem Kenntnisstand eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht vollständig ausgeschlossen werden.

---

<sup>4</sup> Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell



Als Methodenbausteine zur Erfassung genannter Tierarten(-gruppen) wurden für die Artengruppe Vögel eine einmalige Begehung mit Potentialeinschätzung vorgeschlagen. Für Fledermäuse und Insekten (Heuschrecken und Tagfalter) genügt eine Habitatpotenzialeinschätzung.

Der gewählte Untersuchungsumfang wurde hinsichtlich der erwarteten geringen Projektwirkungen, des kleinflächigen Wirkraums sowie der im Untersuchungsgebiet ggf. vorkommenden Tierarten(-gruppen) entsprechend angepasst.



## **1 ALLGEMEINES**

Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Feuerwehr“ sind mit ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung der des Bebauungsplans wurde eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Nach § 10a (1) BauGB ist dem in Kraft getretenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

## **2 VERFAHREN**

04.10.2022	Der Gemeinderat fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Feuerwehr“ gem. § 2 (1) BauGB
09.05.2023	Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf des Bebauungsplans „Feuerwehr“ und beschließt die Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB
22.01.2024 bis 22.02.2024	Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
Anschreiben vom 16.01.2024 mit Frist bis 22.02.2024	Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
30.04.2024	Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Feuerwehr“ und beschließt die Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
22.07.2024 bis 22.08.2024	Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB
Anschreiben vom 18.07.2024 mit Frist bis 22.08.2024	Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
26.11.2024	Der Gemeinderat behandelt die eingegangenen Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Feuerwehr“ gem. § 10 (1) BauGB als jeweils eigenständige Satzung.

### 3 UMWELTBELANGE

<b>Belange der Umwelt und Art und Weise der Berücksichtigung</b>
<b>Mensch, Kultur und sonstige Sachgüter</b>
<p>Durch das Vorhaben ist mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter zu rechnen. So ist zwar bau- und betriebsbedingt mit einer Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastungen zu rechnen, die Vorteile und der Nutzen einer funktionierenden Feuerwehr überwiegt aber deutlich für die Anwohner.</p> <p>Die Vorhabensfläche dient durch die intensive Nutzung nicht als (Nah-)Erholungsgebiet. Die Überbauung des Gebiets führt demnach im Hinblick auf die private Erholungsfunktion nicht zu Beeinträchtigungen.</p> <p>Archäologische Kultur- und Sachgüter sind im Bereich der Vorhabensfläche nach bisherigem Kenntnisstand nicht betroffen bzw. nicht zu erwarten. Im Falle eines Fundes von archäologischen Überresten, während der Baumaßnahmen / Baufeldfreimachung besteht eine Melde- und 4-tägige Erhaltungspflicht. Ggf. werden eine Sicherung und Dokumentation der archäologischen Substanz erforderlich</p>
<b>Arten und Biotope, Schutzgebiete</b>
<p>Im Hinblick auf die vorhandenen Habitatstrukturen sowie auf Grundlage der örtlichen Überprüfung ist die Vorhabensfläche als stark verarmt einzustufen (Wertstufe 4 nach Reck &amp; Kaule). Ein (Brut-)Vorkommen (besonders wertgebender) Tierarten erscheint ebenso wie eine erhebliche Störung bzw. Beeinträchtigung angrenzend (potenziell) vorkommender Arten als unwahrscheinlich. Hinsichtlich des ausbleibenden Nachweises besonders wertgebender Vogelarten innerhalb sowie im direkten Umfeld der Vorhabensfläche sowie der ungünstigen Habitatbedingungen ist weder mit einem direkten Verlust von Individuen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG) noch mit einer erheblichen Störung angrenzend vorkommender Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) auszugehen.</p> <p>Angesichts des Fehlens potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen (wie etwa Gehölze und Gebäude) und der als vergleichsweise gering eingeschätzten Bedeutung der Fläche als Jagdhabitat ist durch das Vorhaben nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG zu rechnen.</p> <p>Weitere wertgebende Tierarten, wie Reptilien, Amphibien oder Insekten sind infolge der ungeeigneten Habitatausstattung der Vorhabensfläche nicht zu erwarten.</p> <p>Für weitere im Plangebiet häufig vorkommende und nicht geschützte Arten wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung ausreichend Strukturen (Ackerland, Grünland, Streuobst) vorhanden sind, welche den Verlust des Lebensraums auffangen können.</p>
<b>Boden</b>
<p>Im Zuge der Bebauung ist mit einer Begrüntem Bepflasterung von 634 m<sup>2</sup> und einer Neuversiegelung von 1.900 m<sup>2</sup> zu rechnen. In den versiegelten Bereichen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren, in den gepflasterten Bereichen größtenteils.</p> <p>Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen auf den Boden ist ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit dem betreffendem Schutzgut zu gewährleisten. Hierzu sind die Normen DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie die Vorgaben des Umweltministeriums Baden-Württemberg (vgl. „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“, Heft 10 (1994)) zu berücksichtigen.</p>

#### **Wasser**

Die Grundwasserneubildung wird durch die Neuversiegelung (s.o.) im Bereich des Plangebiets beeinträchtigt. Großräumig wird die Grundwasserneubildungsrate jedoch durch das Vorhandensein von ausreichenden Ausgleichsflächen für den Wasserhaushalt im Umfeld lediglich unwesentlich vermindert.

Zum Schutz des Grundwassers sollten Stellplatzflächen für PKW mit einer wasser-durchlässigen Oberflächenbefestigung, wie Pflaster mit großen Rasenfugen, Schotterrasen oder begrüntes Rasenpflaster angelegt werden. Des Weiteren sollte die Dach-eindeckung zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Grundwassers lediglich mit schadstofffreien Materialien bzw. mit beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten Materialien erfolgen, so dass eine Kontamination mit Kupfer- oder Bleiionen ausgeschlossen werden kann.

#### **Klima und Luft**

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich des Vorhabens zu erwarten, wobei mit lokalklimatischen Veränderungen zu rechnen ist. So ist durch die Versiegelung von Flächen insbesondere im Sommer von einer stärkeren Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Durch eine entsprechende Begrünung bzw. gärtnerischen Gestaltung der neu bebauten Flächen können die Auswirkungen auf die lokalklimatische Ausgleichsfunktion verringert werden. Ebenso ist mit einer bau- und betriebsbedingten Erhöhung der verkehrlichen Belastung und einer damit einhergehenden, erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen.

#### **Landschaftsbild und Erholung**

Durch die Bebauung kommt es zum Verlust von Flächen mit überwiegend geringer Bedeutung für das Landschaftsbild (Intensivgrünland).

Allerdings wird das Landschaftsbild durch den Bau eines Gebäudes und Nebenanlagen entsprechend beeinträchtigt.

## **4 ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG**

Private Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage nicht eingegangen.

## **5 ERGEBNISSE DER BEHÖRDENBETEILIGUNG**

Insbesondere wird auf den Abwägungsvorgang (Anregungen und Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag zur Frühzeitigen Beteiligung und Offenlage) verwiesen.

Es wurden von Seiten der Behörden und Träger öffentlicher Belange Anregungen und Stellungnahmen zu folgenden Themen abgegeben (mit Angabe, wie mit den Themen im Rahmen der Abwägung umgegangen worden ist):

- Aufnahme Flst. Nr. in der Planzeichnung zur besseren Identifikation der Lage → Berücksichtigung
- Einrichten eines Brutplatzes für Wanderfalken am Schlauchturm → Kenntnisnahme
- Hinweis auf eventuelle Gefahr von Starkregenereignissen → Berücksichtigung
- Festsetzung von Dachbegrünung → Berücksichtigung
- Hinweis zum Grundwasserschutz → Berücksichtigung

- Betrachtungen zur Wasserhaushaltsbilanz und die daraus resultierenden Vorgaben (Dachbegrünung, Versickerung etc.) im Bebauungsplan fixieren → Berücksichtigung
- Hinweis zu abfallwirtschaftlichen Belangen → Berücksichtigung
- Konkrete Aussagen zur verkehrlichen Erschließung → Berücksichtigung
- Freizuhaltende Sichtfelder aufnehmen → Berücksichtigung
- Hinweis zum Gesundheitsschutz → Berücksichtigung
- Bedenken zur Festsetzung der Gebäudehöhe des Schlauchturms und Überschreitungsmöglichkeit der GRZ nach § 19 (4) BauNVO → Bedenken können entkräftet werden
- Hinweis zur Geotechnik → Berücksichtigung
- Standortwahl und Standortalternativenprüfung inhaltlich weiter vertiefen  
→ keine Berücksichtigung
- Ausschluss von Niederspannungsfreileitungen streichen → Berücksichtigung
- Hinweis zu Belangen der Netze BW GmbH → Berücksichtigung

## 6 PLANUNGSAalternativen

Ein Standort außerhalb der Gemeinde Freiamt, d.h. in den anderen Mitgliedsgemeinden der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (Stadt Emmendingen sowie Gemeinden Maltendingen, Sexau und Teningen), kommt aus feuerwehrrechtlichen und organisatorischen Gründen nicht in Frage. Im Feuerwehrbedarfsplan vom 04.10.2022 sind die maßgeblichen Parameter für Ausrückezeit, bauliche und sonstige technische Anforderungen der Freiwilligen Feuerwehr Freiamt definiert. Hinsichtlich der Ausrückezeiten ist festgehalten, dass auch für Außenbereichsobjekte ab Gerätehaus 15 Minuten eingehalten werden sollten. Unter Berücksichtigung dieser Umstände wurden verschiedene Standorte untersucht, die die Kriterien erfüllen. Vier Standorte (Kreuzung L 113/K5136, Hauptstraße, Mußbach Kirche, Floriansstüble) wurden dabei einer näheren Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis sieht die Gemeinde Freiamt beim Floriansstüble als geeigneten und realisierbaren Standort für die Feuerwehr.

Auf dem vorzugswürdigen Grundstück wird das Feuerwehrgebäude so platziert, dass die Anbauverbotszone entlang der Kreisstraße freigehalten wird. Die Zufahrt zum neuen Feuerwehrgebäude erfolgt über die Straße „Am Bus“, die Ausfahrt soll auf die K 5113 erfolgen. Es gibt keinen Begegnungsverkehr. Dieser Ablauf ist aus feuerwehrtechnischer Sicht erforderlich.

Eine Realisierung der Planung an einem anderen Standort und an einer anderen Stelle auf dem Grundstück ist nicht möglich.

**fsp** stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB  
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg

Fon 0761/36875-0, [www.fsp-stadtplanung.de](http://www.fsp-stadtplanung.de)